

Verordnung
über das Verfahren bei der Berufung und Abberufung von Werktätigen
vom 15. Juni 1961
(GBl.II.S. 235)

In § 37 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27)¹ ist für bestimmte Werktätige die Begründung ihrer Arbeitsverhältnisse durch Berufung festgelegt. Damit werden ihre besonderen Leistungen und Pflichten bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben und Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung anerkannt.

Zur Regelung des Verfahrens bei der Berufung und Abberufung von Werktätigen wird auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 49) folgendes verordnet:

Berufung

§ 1

- (1) Die Berufung erfolgt im Einverständnis mit dem Werktätigen.
- (2) Dem Werktätigen ist eine Berufungsurkunde auszuhändigen. Die Berufungsurkunde hat insbesondere den Beginn der Wirksamkeit der Berufung, gegebenenfalls die Dauer der Berufungsperiode, sowie die Funktion, in die der Werktätige berufen wird, zu enthalten.

§ 2

(1) Mit dem Werktätigen kann eine schriftliche Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen abgeschlossen werden. In der Vereinbarung kann für den Fall der Abberufung eine längere Frist als ein Monat festgelegt werden.

(2) Die Arbeits- und Lohnbedingungen können auch durch einen Einzelvertrag² vereinbart werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Die Vereinbarung bzw. der Einzelvertrag ist nur in Verbindung mit der Berufung wirksam.

Abberufung

§ 3

Der Antrag des Werktätigen auf Abberufung ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag ist innerhalb eines Monats zu entscheiden.

1. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.

2. Vgl. § 21 unter Reg.-Nr. 2.